

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juli 2015

758. Beschaffungsrecht (GZO AG; Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens)

1. Prozessgeschichte

2011 bis 2014 erhob die Gesundheitsdirektion bei den kantonalen und staatsbeitragsberechtigten Spitälern Angaben über die von den Spitälern getätigten Beschaffungen (Reporting Submissionsrecht). Das Schreiben für das Jahr 2013 wurde am 28. März 2013 verschickt. Mit Schreiben vom 6. März 2013 machte die Gesundheitsdirektion sämtliche Listenspitäler – eingeschlossen die Privatspitäler – zudem darauf aufmerksam, dass sie sämtliche Beschaffungen, die der Erfüllung ihres Leistungsauftrags dienen, nach den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens auszuschreiben hätten.

Mit Schreiben vom 25. April 2013 teilte der Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK) der Gesundheitsdirektion im Auftrag seiner privatrechtlich organisierten Mitgliedsspitäler mit, diese sähen sich nicht verpflichtet, der Gesundheitsdirektion Nachweise über die Einhaltung der Submissionsgesetzgebung zuzustellen.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 wies die Gesundheitsdirektion die betreffenden Spitäler nochmals darauf hin, dass sie sämtliche Beschaffungen nach den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens auszuschreiben hätten.

Am 14. März 2014 fand zwischen der GZO AG und der Gesundheitsdirektion ein Gespräch statt über die Frage der Unterstellung der GZO AG unter das Submissionsrecht. Die Parteien stellten fest, dass sie gegensätzliche Ansichten vertreten. Sie vereinbarten, weitere Abklärungen zu treffen. Mit Schreiben vom 24. März 2014 hielt die GZO AG die von ihr an der Sitzung vom 14. März 2014 vertretene Position schriftlich fest: Als privatrechtliche Aktiengesellschaft unterstehe sie dem Submissionsrecht nicht. Selbst wenn es sich bei ihr um eine Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne des Submissionsrechts handeln sollte, wäre das Submissionsrecht auf sie nicht anwendbar, denn sie befände sich im Wettbewerb mit anderen Spitälern. Am 17. Februar 2015 fand ein weiteres Gespräch statt. Mit Schreiben vom 18. Mai 2015 teilte die GZO AG nochmals mit, dass sie nicht in den subjektiven Anwendungsbereich der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen falle.

2. Rechtsnatur der GZO AG

Die GZO AG, eine Aktiengesellschaft nach Art. 620ff. OR, betreibt in Wetzikon das Spital Wetzikon. Sie entstand 2009 durch Rechtsformänderung des Zweckverbandes Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland. Der Regierungsrat nahm mit Beschluss Nr. 708/2009 von der Umwandlung Kenntnis. Die GZO AG «bezweckt die Sicherstellung des akutstationären Leistungsauftrags des Kantons Zürich im Zürcher Oberland. Zu diesem Zweck führt sie die erforderlichen Akutspitalabteilungen sowie den Rettungs- und Krankentransportdienst. Sie kann ausserdem im Auftrag der Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Sternenberg, Wald und Wetzikon die Führung von Langzeitpflegeeinrichtungen übernehmen, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Sie kann darüber hinaus allein oder zusammen mit Dritten weitere medizinische und pflegerische Leistungen anbieten, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Leistungsspektrums darstellen und die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrags nicht gefährden».

Die Aktien sind vollständig im Besitz der ehemaligen Zweckverbandsgemeinden. In der Weisung zur Abstimmung über die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft wird ausgeführt, dass die AG – wie schon der Zweckverband – unter der Kontrolle, Aufsicht und Verantwortung der Gemeinden verbleibe (vgl. S. 8 der Weisung: «Unabhängig von der Rechtsform bleibt die GZO unter der Aufsicht und Verantwortung der Gemeinden. Sie sind und bleiben Eigentümer der GZO und legen verbindlich Zweck und Auftrag der GZO fest.»). Die Gemeinden sind aufgrund der von ihnen abgeschlossenen Interkommunalen Vereinbarung verpflichtet, die Aktien in ihrem Verwaltungsvermögen zu halten und sie nicht zu verkaufen (vgl. Schreiben JI/GD an die Gemeinde Grüningen vom 23. August 2011). Gemäss Art. 1 der Statuten und gemäss Ziff. 1 der Interkommunalen Vereinbarung ist die GZO AG gemeinnützlig. Die Rechtsformänderung war eine unechte Privatisierung; die GZO AG verblieb im Verwaltungsvermögen der Gemeinden und untersteht weiterhin deren Kontrolle.

3. Zuständigkeit des Regierungsrates

Die anordnende Instanz hat ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen (§ 5 Abs. 1 VRG). Gemäss § 39 Abs. 1 der Submissionsverordnung (SVO, LS 710.11) ist die jeweils für den Sachbereich zuständige Direktion Aufsichtsbehörde über die Vergabestellen. Die Aufsicht des Bezirksrates über die Gemeinden bleibt vorbehalten. Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrat zu.

Vorliegend ist zu beurteilen, ob die GZO AG die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens eingehalten hat und welche Massnahmen gegen sie zu ergreifen sind. Dies ist Teil der in § 39 Abs. 1 SVO genannten Aufsichtsfunktion. Ergebnis eines Meinungsaustauschs zwischen der Gesundheitsdirektion und der Statthalterkonferenz war, dass beide es als sinnvoll erachteten, dass die Gesundheitsdirektion für alle Spitäler auch die Aufsicht im Submissionsrecht ausübt. Unabhängig davon, ob die Gesundheitsdirektion oder der Bezirksrat in erster Linie zuständig ist, übt der Regierungsrat die Oberaufsicht aus. Die Oberaufsicht umfasst auch das Recht, direkt und operativ in die Geschäfte der Gemeinden einzutreten.

Die Frage, ob Listenspitäler vom subjektiven Anwendungsbereich der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens erfasst werden, wurde sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene diskutiert. Im Auftrag der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) erstatteten Prof. Dr. Trüeb und Dr. Zimmerli zu Beginn 2012 ein Gutachten mit dem Titel «Neue Spitalfinanzierung und Beschaffungswesen» (Gutachten Trüeb/Zimmerli). Trüeb/Zimmerli kommen zum Schluss, dass die Listenspitäler Beschaffungsstellen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. a der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IvöB, LS 720.1) bzw. von Art. 8 Abs. 2 lit. a IVöB sind und deshalb ihre Beschaffungen öffentlich auszuschreiben haben. GDK und BPUK nahmen die Schlussfolgerungen des Gutachtens zustimmend zur Kenntnis. Die vorliegend zu beurteilende Frage ist von grosser volkswirtschaftlicher und politischer Bedeutung. Sowohl die Baudirektion (als Mitglied der BPUK) als auch die Gesundheitsdirektion (als Mitglied der GDK) haben sich bereits mit ihr befasst. Es ist deshalb Aufgabe des Regierungsrates, im vorliegenden Fall aufsichtsrechtliche Massnahmen zu prüfen und – soweit notwendig – zu ergreifen.

4. Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen

4.1 Ausschreibungspflicht von Einrichtungen des öffentlichen Rechts (EÖR)

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a der IvöB unterstehen der IVöB unter anderem die Gemeinden und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts (EÖR) auf kantonaler und kommunaler Ebene. Diese Unterstellung gilt sowohl für den Staatsvertragsbereich als auch für den nicht von Staatsverträgen erfassten Bereich (Art. 8 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 2). In diesem Binnenbereich werden der IVöB zusätzlich «andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben» (Art. 8 Abs. 2 lit. a) und «Ob-

ekte und Leistungen, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert wurden» (Art. 8 Abs. 2 lit. b), unterstellt. Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Binnenmarktgesetzes (BGBM, SR 943.02) sorgen Kantone und Gemeinden sowie andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben dafür, dass Vorhaben für umfangreiche öffentliche Einkäufe, Dienstleistungen und Bauten öffentlich ausgeschrieben werden. Diese Bestimmung umfasst sowohl den staatsvertraglichen als auch den nicht staatsvertraglichen Bereich. Sie wird verletzt, wenn ein innerhalb oder ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterstelltes Subjekt Beschaffungen ohne Einhaltung der beschaffungsrechtlichen Vergabeverfahren durchführt (vgl. Empfehlung der WEKO vom 30. Juni 2014 zuhanden der VRSG AG und ihrer öffentlichen Aktionäre betreffend Anwendung des Beschaffungsrechts [Art. 5 BGBM], in: RPW 2014/2 S. 442–449, Rz. 9 und 12 [WEKO-Empfehlung VRSG]).

4.2 Merkmale einer EÖR

EÖR im Sinne von Anhang I Annex 2 Ziff. 2 und 3 des Übereinkommens vom 13. Februar 1996 über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA, LS 0.632.231.422), Art. 8 Abs. 1 lit. a IVöB und Art. 5 Abs. 2 BGBM ist jedes Gebilde, das (1) über Rechtspersönlichkeit verfügt, (2) staatsgebunden ist, (3) im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllt und (4) nicht ausschliesslich gewerbliche Tätigkeiten entfaltet (vgl. Martin Beyeler, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Zürich/Basel/Genf 2012, N. 166; Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang/Marc Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, N. 133; WEKO-Empfehlung VRSG Rz. 10; Gutachten Trüeb/Zimmerli Ziff. 4.3).

4.3 Qualifizierung der GZO AG

4.3.1 Rechtspersönlichkeit, Allgemeininteresse, Staatsgebundenheit

Die GZO AG besitzt Rechtspersönlichkeit und ist zu 100% im Besitz der Gemeinden des ehemaligen Zweckverbandes (vgl. E. 2). Die in E. 4.2 genannten Merkmale (1) und (2) sind deshalb gegeben. Der Begriff «Allgemeininteresse» im Zusammenhang mit EÖR wird weit verstanden: Tätigkeiten liegen nicht nur dann im Allgemeininteresse, wenn sie eigentliche Staatsaufgaben betreffen, sondern bereits dann, wenn sie im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen und Verwaltungsaufgaben oder Staatszielen dienen. Trüeb/Zimmerli ordnen die Tätigkeiten eines Spitals deshalb den Allgemeininteressen zu (Gutachten N. 63). Auch die WEKO geht davon aus, dass das Allgemeininteresse weit zu verstehen ist: Bereits die Tatsache, dass der Staat ein Unternehmen zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gründet, sich daran beteiligt und die Geschäftsführung beeinflusst, deute darauf hin, dass die staatlich

veranlasste Tätigkeit dem Allgemeininteresse dient (WEKO-Empfehlung VRSG Rz. 34). Im Allgemeininteresse liege jede Tätigkeit, die dem institutionellen Funktionieren des Staates diene, also auch die Bereitstellung der Infrastruktur und Sachmittel für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch das Gemeinwesen (WEKO-Empfehlung VRSG Rz. 35). Auch in der Lehre wird das Allgemeininteresse sehr weit verstanden (vgl. Beyeler, a. a. O., N. 250, Galli/Moser/Lang/Steiner, a. a. O., N. 135). Die Tätigkeit der GZO AG liegt deshalb im Allgemeininteresse; das in E. 4.2 genannte Merkmal (3) ist daher ebenfalls erfüllt.

4.3.2 Fehlender wirksamer Wettbewerb

Als Leistungserbringer werden nur Spitäler zugelassen, die die Anforderungen des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG, LS 813.20) und der bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllen. Diese Leistungserbringer sind in einem stark regulierten Markt tätig, in dem sie nur beschränkt einem Wettbewerb ausgesetzt sind. Als Listenspital ist die GZO AG insbesondere verpflichtet, im Rahmen ihrer Kapazität alle Patientinnen und Patienten aufzunehmen, die sich in ihrem Spital behandeln lassen wollen (vgl. Art. 41a Abs. 1 KVG, § 5 Abs. 1 lit. d SPFG). Sodann ist die GZO AG nicht frei, welches Entgelt sie für ihre Leistungen verlangen kann. Die Tätigkeiten der GZO AG in Erfüllung ihres Leistungsauftrags sind daher keine gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des in E. 4.2 genannten Merkmals (4). Die GZO AG ist deshalb nicht vom Anwendungsbereich der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens ausgenommen.

Gemäss Art. 49a Abs. 1 KVG werden die Vergütungen der stationären Behandlungen nach Art. 49 Abs. 1 KVG vom Kanton und den Versicherten anteilmässig übernommen. Der Anteil des Kantons Zürich für 2012–2014 beträgt 51% (RRB Nrn. 338/2011, 323/2012, 308/2013) und wird bis zum 1. Januar 2017 auf 55% erhöht werden. Ein Listenspital wird damit für Leistungen im Bereich der Grundversicherung zu einem erheblichen Teil von der öffentlichen Hand finanziert. Die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens stellen unter anderem sicher, dass öffentliche Gelder wirtschaftlich eingesetzt werden und dass über deren Verwendung Transparenz herrscht. Darüber hinaus fördern sie den Wettbewerb und tragen dazu bei, dass alle Anbieter gleich behandelt werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Prinzipien bei der Erbringung von Spitaldienstleistungen missachtet werden dürften. Es ist daher auch sachlich gerechtfertigt, dass die GZO AG ihre Beschaffungen ausschreiben muss.

Sowohl Art. 8 Abs. 1 lit. a als auch Abs. 2 lit. a IVöB enthalten den Zusatz «mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten». In Bezug auf Art. 8 Abs. 1 lit. a IVöB wird in der Lehre ver-

treten, dieser Zusatz habe keine selbstständige Bedeutung. Für Art. 8 Abs. 1 lit. a IVöB sei massgebend, ob die Vergabestelle insgesamt einem ausreichenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt sei. Nicht massgebend sei, ob allenfalls ein einzelner Auftrag als gewerblich qualifiziert werden könnte (vgl. dazu ausführlich Beyeler a. a. O. N. 289 ff.). Dieser Auffassung ist zu folgen. Die Verpflichtung der GZO AG, das Beschaffungsrecht einzuhalten, entfiele nur dann, wenn sie vollständig dem Wettbewerb ausgesetzt wäre. Nur dann wäre das in E. 4.2 genannte Merkmal (4) nicht gegeben, und die GZO AG wäre sowohl aus staatsvertraglicher als auch aus binnenmarktlicher Sicht nicht ausschreibungspflichtig. Selbst wenn man annähme, auch bei einer EÖR sei der Zusatz «mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten» in Art. 8 Abs. 1 lit. a IVöB massgebend, bliebe das Ergebnis gleich, denn die Tätigkeiten der GZO AG sind nicht «kommerziell oder industriell» im Sinne dieser Bestimmung, weil die GZO AG keinem genügenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist. Für Art. 5 Abs. 2 BGBM gilt das Gleiche: Eine Ausschreibungspflicht entfiele nur dann, wenn die GZO AG insgesamt einem genügenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt wäre (vgl. WEKO-Empfehlung VRSG Rz. 18–20 und Rz. 38).

Trüeb/Zimmerli kommen nach eingehender Prüfung zum Schluss, dass nicht nur Listenspitäler, die als EÖR zu qualifizieren sind, ausschreibungspflichtig sind, sondern auch private Listenspitäler, sofern deren Beschaffungen zur Hauptsache der Erfüllung ihrer Leistungsaufträge dienen. Das KVG und die kantonalen Spitalplanungs- und finanzierungsgesetze enthielten zwar durchaus Wettbewerbselemente. Der Wirtschaftlichkeitsaspekt sei aber nur einer von mehreren Gesichtspunkten bei der Auswahl der Spitäler für die Spitalliste. Ein wirksamer Wettbewerb im Sinne des Kartellrechts und des öffentlichen Beschaffungswesens bestehe nicht: «Insgesamt fehlt somit im Bereich der Leistungsaufträge im Sinne von Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG zwischen den Listenspitälern ‹wirksamer Wettbewerb›. Listenspitäler sind in diesem Umfang nicht gewerblich tätig.» (Gutachten Trüeb/Zimmerli N. 111).

Auch in der Lehre wird mehrheitlich vertreten, dass sämtliche Listenspitäler Beschaffungen, die der Erfüllung ihres Leistungsauftrags dienen, auszuschreiben haben (vgl. Galli/Moser/Lang/Steiner, a. a. O., N. 144; Claudia Schneider Heusi, Vergaberecht in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2014, S. 28). Im Beschwerdeentscheid vom 13. Februar 2014 im Verfahren Nr. 2013-0617 kam die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern ebenfalls zum Schluss, es liege kein wirksamer Wettbewerb vor, und qualifizierte das betroffene Spital als EÖR, die seine Beschaffungen auszuschreiben habe.

Es ergibt sich, dass die GZO AG auch das in E. 4.2 genannte Merkmal (4) erfüllt.

4.3.3 Schlussfolgerung

Die GZO AG erfüllt alle Merkmale einer EÖR. Sie fällt damit unter Art. 8 Abs. 1 lit. a IVöB, GPA Anhang I Annex 2 Ziff. 2 und 3 und Art. 5 Abs. 2 BGBM und hat deshalb die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens einzuhalten. Dies bedeutet, dass sie Aufträge, bei denen die entsprechenden Schwellenwerte gemäss Anhang I und Anhang II IVöB überschritten werden, öffentlich auszuschreiben hat.

4.4 Wirkungen der privatrechtlichen Organisation der GZO AG

In ihrem Schreiben vom 24. März 2014 beruft sich die GZO AG darauf, sie sei eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht. Die Tatsache, dass sich die Aktien ausschliesslich in der Hand der ehemaligen Zweckverbandsspitäler befänden, ändere nichts an der Privatrechtlichkeit. Privatrechtliche Einrichtungen unterständen der Submissionsgesetzgebung nur, sofern sie über einen monopolistischen Versorgungsauftrag oder Netzwerkexternalitäten verfügten.

Richtig ist, dass es sich bei der GZO AG um eine Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht handelt (vgl. E. 2). Die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft hat jedoch – entgegen den Ausführungen der GZO AG – keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des Beschaffungsrechts: Aus Sicht des Beschaffungsrechts spielt es keine Rolle, ob ein Gebilde ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Rechtskleid trägt. Das Beschaffungsrecht und die im Beschaffungsrecht anwendbaren Staatsverträge gehen von einer funktionalen Betrachtungsweise aus. Massgeblich ist, ob ein Gebilde die Merkmale einer EÖR aufweist. Ist dies der Fall, sind die entsprechenden Bestimmungen des Beschaffungsrechts anwendbar. Dieses Ergebnis wird durch folgende Überlegung bestätigt: Es besteht eine staatsvertragliche Verpflichtung, dass EÖR ihre Aufträge öffentlich ausschreiben. Wäre ein innerstaatlicher Rechtskleidwechsel massgeblich, hätte es jeder Vertragsstaat in der Hand, sich seiner staatsvertraglichen Verpflichtungen zu entledigen. Der Begriff EÖR ist aber ein staatsvertraglicher. Er umfasst auch privatrechtlich organisierte EÖR.

Die Tatsache, dass die GZO AG eine Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht ist, ändert deshalb nichts daran, dass sie eine EÖR ist und damit von Art. 8 Abs. 1 lit. a IVöB, GPA Anhang I Annex 2 Ziff. 2 und 3 und Art. 5 Abs. 2 BGBM erfasst wird.

5. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Die GZO AG ist verpflichtet, die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens einzuhalten. Damit hat sie insbesondere Aufträge, bei denen die Schwellenwerte von Anhang 1 und Anhang 2 IVöB überschritten werden, öffentlich auszuschreiben. Die Gesundheitsdirektion machte die GZO AG mehrfach auf diese Verpflichtung aufmerksam und führte mit der GZO AG mehrere Gespräche, um sie zu einem rechtskonformen Verhalten zu veranlassen. Dennoch hält die GZO AG daran fest, die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens missachten zu wollen (vgl. E. 1). Der Regierungsrat hat daher die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Weitere Ermahnungen erscheinen als wenig zielführend. Exekutorische Sanktionen wie Ersatzvornahmen und unmittelbarer Zwang sind nicht möglich. Das Gleiche gilt für disziplinarische Massnahmen. Möglich sind hingegen die Bestrafung wegen Ungehorsams und die Androhung administrativer Rechtsnachteile wie beispielsweise der Entzug des Leistungsauftrags. § 22 Abs. 3 SPFG sieht einen solchen jedoch nur als ultima ratio vor. Vorerst sind die Organe der GZO AG daher unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe mit Busse nach Art. 292 StGB im Fall der Zuwiderhandlung zu verpflichten, sämtliche Beschaffungen der GZO AG nach den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens vorzunehmen. Dies bedeutet insbesondere, dass die GZO AG

- Aufträge, bei denen die Schwellenwerte für das offene und selektive Verfahren gemäss Anhang 1 und Anhang 2 IVöB erreicht werden, öffentlich auszuschreiben hat, sofern kein Ausnahmetatbestand im Sinne von § 10 SVO vorliegt,
- bei Aufträgen, bei denen die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren (nicht aber diejenigen für das offene und selektive Verfahren) gemäss Anhang 2 IVöB erreicht werden, mindestens drei Angebote einzuholen hat, sofern kein Ausnahmetatbestand im Sinne von § 10 SVO vorliegt.

Sind die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich gemäss Anhang 1 IVöB erreicht und handelt es sich um eine Auftragsart im Sinne von Art. 6 Abs. 1 IVöB, ist die GZO AG – zusätzlich zur Einhaltung der übrigen Bestimmungen des Beschaffungswesens – verpflichtet, die Bestimmungen über Vergaben im Staatsvertragsbereich einzuhalten.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die GZO AG und die Mitglieder ihrer leitenden Organe werden verpflichtet, bei sämtlichen Beschaffungen, welche die GZO AG vornimmt, die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens im Sinne der Erwägungen einzuhalten. Sie haben insbesondere Aufträge öffentlich auszuschreiben bzw. ein Einladungsverfahren durchzuführen, wenn die entsprechenden Schwellenwerte gemäss den Anhängen der IVöB erreicht werden und wenn kein Ausnahmetatbestand im Sinne von § 10 SVO gegeben ist.

II. Den Mitgliedern der leitenden Organe der GZO AG wird für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zur Ausschreibung gemäss Dispositiv I Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB angedroht.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die GZO AG, Spital Wetzikon, Spitalgasse 66, 8620 Wetzikon (zuhanden von Prof. Urs Erikson; E) und an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi